

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 4.10.1994 folgende Betriebssatzung* beschlossen:

Satzungsänderungen*:

Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 9.3.1999

- § 3 Abs.1 mit Wirkung vom 1.4.1999

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.

- § 4

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2006 mit Wirkung vom 01.12.2006.

- § 4

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Ehningen wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Als wirtschaftliches Ziel strebt der Eigenbetrieb Kostendeckung an.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit diese nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.

§ 3 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt. Diese führt die Bezeichnung erste Betriebsleitung (zugleich technische Betriebsleitung) und Stellvertretende Betriebsleitung (zugleich kaufmännische Betriebsleitung).

Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung entsprechen den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Ehningen dauernd auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben, soweit diese auf den Eigenbetrieb angewendet werden können.

Soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, obliegt der Betriebsleitung insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Beide Betriebsleitungen sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.

Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen. Er kann anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.